

2 Kommunikationsbedingungen für Strafverfahren in der Mediengesellschaft

Dieses einleitende Kapitel soll den ‚Schauplatz‘ beschreiben, auf dem sich die heutige öffentliche Kommunikation über Strafverfahren abspielt. Zunächst werden daher Überlegungen zur Mediengesellschaft aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht angestellt, um daran anschließend die speziellen Kommunikationsbedingungen zu beleuchten, die sich im Umfeld von Strafverfahren in der heutigen Zeit ergeben.

2.1 Die Mediengesellschaft aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht

Luhmann schreibt: „Was wir über die Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien“ (Luhmann 2009: 9). Damit drückt er aus, dass sich die heutige Gesellschaft in einem solch großen Umfang ausdifferenziert hat, dass sie ohne übergeordnete Informationsinstanzen nicht mehr zu durchschauen ist. Saxer sieht in dieser Ausdifferenzierung der Gesellschaft die Ursache für das Aufkommen der Mediengesellschaft begründet. Nur die Kommunikation über die Medien ermöglicht dabei den dauerhaften Zusammenhalt und das Funktionieren der Gesellschaft. (Vgl. Saxer 1998: 53) Für Schade basiert das Konzept der Mediengesellschaft auf der Annahme, dass die zunehmende Wichtigkeit medial vermittelter Kommunikation bzw. einer Medienöffentlichkeit „als der prägende Aspekt moderner Gesellschaften“ (Schade 2005: 49) zu gelten habe. Insofern sieht er in der Ausdehnung medienvermittelter öffentlicher Kommunikation einen „historischen Prozess“ (ebd.), der durch technische Weiterentwicklungen und die zunehmende „Durchdringung der Gesellschaft mit Medientechnologien“ (ebd.) gekennzeichnet ist. (Vgl. ebd.)

Hallenberger und Nieland beschreiben den Begriff der Mediengesellschaft, in Anlehnung an Jarren¹, anhand der folgenden Ausprägungen: Publizistische Medien breiten sich sowohl qualitativ als auch quantitativ aus. Neben herkömmlichen Massenmedien entwickeln sich zusätzlich neue Medienformen, wie z. B. Zielgruppenzeitschriften, Spartenkanäle und Netzmedien. Informationen, die durch Medien vermittelt sind, werden außerdem immer wichtiger hinsichtlich der Vermittlungsleistungen und -geschwindigkeit. Darüber hinaus werden alle Bereiche der Gesellschaft immer stärker und enghemmer medial durchdrungen, sodass sich eine hohe gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Anerkennung der Medien herausbildet. (Vgl. Hallenberger/Nieland 2005: 116)

Kleiner erwähnt in diesem Zusammenhang, dass darüber hinaus neue technische Entwicklungen, wie z. B. das Web 2.0, dazu führen, dass nicht nur die Medien die Gesellschaft durchdringen, sondern zunehmend auch die Gesellschaft die Medien durchdringt (vgl. Kleinert 2010: 103 f.).

Die beschriebenen Entwicklungen in der Mediengesellschaft ziehen ihre eigenen Kommunikationsbedingungen nach sich. Auch im Bereich der Kommunikation über Strafverfahren sind die Auswirkungen spürbar und haben weitreichenden Einfluss sowohl auf die Kommunikatoren als auch auf die Rezipienten. Das folgende Kapitel beschreibt daher die speziellen Kommunikationsbedingungen von Strafverfahren in der Mediengesellschaft.

2.2 Das kommunikative Umfeld für Strafverfahren

Wie gezeigt werden konnte, durchdringen und beeinflussen Medien immer stärker sämtliche Lebensbereiche. Es sei daher kein Wunder, so bemerkt Boehme-Neßler, wenn zunehmend etwa auch die Kommunikation über Strafverfahren in den Medien stattfindet (vgl. Boehme-Neßler 2010b: 7).²

Tatsächlich hat die Gerichtsberichterstattung in den letzten Jahren enorm zugenommen und stößt bei den Rezipienten auf immer größeres Interesse. Rademacher und Schmitt-Geiger begründen diese große Aufmerksamkeit mit spektakulären Fällen, wie die um Amanda Knox, Jörg Kachelmann oder Klaus Zum-

1 Vgl. Jarren 2001: 11.

2 Boehme-Neßler verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich die Art der Gerichtsöffentlichkeit verändert. Früher war diese bestimmt durch die Saalöffentlichkeit, in der Gerichtsverfahren hauptsächlich im Gerichtssaal nachvollzogen wurden. Heute wandelt sich diese Saalöffentlichkeit zu einer Medienöffentlichkeit. Dies kann weitreichende Folgen sowohl für den Ablauf von Verhandlungen als auch für das Justizverständnis der Bürger haben. (Vgl. Boehme-Neßler 2010: 33 ff.)

winkel. (Vgl. Rademacher/Schmitt-Geiger 2012: 15 f.) Huff bemerkt darüber hinaus, dass auch die Berichterstattung über ‚gewöhnliche‘ Gerichtsverfahren und allgemeine Rechtsthemen zugenommen habe. Journalisten hätten bemerkt, dass auch diese ‚Alltagsfälle‘ bei den Rezipienten aufgrund der Nähe zur eigenen Lebenswelt großes Interesse fänden (vgl. Huff 2012: 268).

Dieses große Interesse schafft veränderte Kommunikationsbedingungen für die Justiz:

„Die Welt hat sich verändert, seit die Grundregeln der juristischen Kommunikation entwickelt und gesetzlich fixiert wurden. Die Macht der Medien hat deutlich zugenommen. Wir leben in einer Mediengesellschaft. Darauf hat sich die juristische Kommunikation noch nicht eingestellt. Die rechtlichen Vorstellungen von Kommunikation sind mit der modernen Mediengesellschaft nur wenig kompatibel. Das führt zu Problemen, die in Zukunft noch zunehmen werden.“ (Boehme-Neßler 2012: 76)

Zunehmen könnten diese angesprochenen Probleme z. B. durch die Entwicklungen, die das Internet mit sich bringt. Rademacher und Bühl vertreten die Meinung, dass die Medialisierung von Gerichtsverfahren, nicht zuletzt getrieben durch Facebook, Twitter und Co., weiter steigen dürfte (vgl. Rademacher/Bühl 2012: 252). Nach Boehme-Neßler ist das Internet auch ein Garant für die zunehmende Fragmentierung von Publika. Während früher die Saalöffentlichkeit die Gerichtsöffentlichkeit widerspiegelte, werden Verfahren in der heutigen Mediengesellschaft in zahlreichen verschiedenen Öffentlichkeiten diskutiert, da gerade die kommunikative Struktur des Internets eine starke Vernetzung zwischen einer prinzipiell unbegrenzten Zahl egalitärer Kommunikatoren ermöglicht. (Vgl. Boehme-Neßler 2010: 37) Jedoch ist die Justiz, wie obiges Zitat verdeutlicht, noch zu wenig mit diesen neuen Entwicklungen vertraut (vgl. Boehme-Neßler 2012: 76).

Es mag auf der Hand liegen, dass diese veränderten Kommunikationsbedingungen eine große Herausforderung für die Justiz darstellen. Allerdings ist unbestritten, dass es für die Demokratie eine „ungeheure zivilisatorische Errungenschaft“ (Boehme-Neßler 2010a: 7) darstellt, dass die Öffentlichkeit die Justiz beobachtet und dementsprechend auch rechtliche Entscheidungen diskutiert werden. Die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit verhindert eine Geheimjustiz, die fernab von fairen Verhandlungen agieren könnte. (Vgl. Boehme-Neßler 2010a: 7)

Eine derartige öffentliche Diskussion birgt aber auch Gefahren, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. So ist der Bereich des Rechts ein hochkomplexes System, das nach eigenen rationalen Regeln und Arbeitsweisen Urteile spricht und vertritt. Die Öffentlichkeit agiert in vielen Fällen weniger rational als vielmehr emotional, sodass Streitfälle in der öffentlichen Diskussion mitunter

anders beurteilt werden als in Gerichtssälen. (Vgl. ebd.) „Die Öffentlichkeit hat oftmals eine andere Auffassung von Gerechtigkeit als Juristen. In der Öffentlichkeit gilt längst nicht als gerecht, wer im juristischen Sinne Recht hat [...]“ (Rademacher/Bühl 2012: 243) Haggerty spricht in diesem Zusammenhang vom „Court of public opinion“ (Haggerty 2012: 42). Demnach reicht es für einen Beklagten oftmals eben nicht aus, vor Gericht freigesprochen worden zu sein. Sofern die Öffentlichkeit einen Angeklagten weiter für schuldig hält, ist sein Ruf in Mitleidenschaft gezogen und seine einmalige Existenz bedroht. Dieser Mechanismus ist natürlich besonders auffällig, wenn prominente Personen betroffen sind.

Um dieser Entwicklung etwas entgegensetzen zu können, hat sich im Bereich der Rechtskommunikation in den letzten Jahren eine neue Disziplin entwickelt: die Litigation-PR, die im überwiegenden Maße von Verteidigerseite eingesetzt wird. Ihr oberstes Ziel ist es, Schaden von der öffentlichen Wahrnehmung einer Person, eines Wirtschaftsunternehmens oder einer Institution abzuwenden (vgl. Holzinger/Wolff 2009: 17 ff.). Boehme-Neßler definiert Litigation-PR wie folgt:

„Litigation-PR – die Öffentlichkeitsarbeit während einer juristischen Auseinandersetzung – ist der strategische Einsatz von unterschiedlichen Kommunikationsmitteln, um gezielt auf die Öffentlichkeit einzuwirken. Wie jede andere Öffentlichkeitsarbeit hat sie ein Ziel: Es geht ihr um Einflussnahme – zunächst direkt auf die Öffentlichkeit, indirekt dann auch auf die Gerichte und Behörden. In letzter Konsequenz zielt Litigation-PR darauf, den Ausgang eines rechtlichen Verfahrens über den Umweg der Öffentlichkeit zu beeinflussen.“ (Boehme-Neßler 2010: 20)

Ob und inwieweit sich die Justiz durch eine derartige Kommunikation und durch die mediale Berichterstattung beeinflussen lässt, ist natürlich gerade in Juristenkreisen umstritten. Vielerorts wird ein Einfluss von außen bestritten. Ganz von der Hand weisen lässt sich eine solche Annahme aber nicht, wie eine Studie von Kepplinger beweist. Demnach lassen sich gerade Richter zwar nicht in ihrem Urteil über die Schuldfrage beeinflussen. Das öffentliche Meinungsklima kann aber durchaus Auswirkungen auf das Strafmaß haben. (Vgl. Kepplinger/Zerback 2009: 216)

Eine solche Entwicklung gilt es zu beobachten, denn für den Rechtsstaat ist es nicht hinnehmbar, wenn zu großer medialer Druck die Entscheidungen der Justiz beeinflusst (vgl. Altermann 2009: 121). Boehme-Neßler kommentiert in diesem Zusammenhang:

„Dass Richter und Staatsanwälte durch Medien beeinflusst werden, ist menschliche Normalität. Keiner kann sich der Macht der Medien entziehen. Wichtig ist aber, dass

sich die Betroffenen dieser Erkenntnis stellen und sie nicht leugnen oder verdrängen. Denn nur auf Beeinflussungen, die bewusst wahrgenommen werden, lässt sich – mehr oder weniger – souverän reagieren. Wer den Einfluss der Medien verdrängt, wird manipuliert – und merkt es nicht.“ (Boehme-Neßler 2010: 24)

Das Bewusstsein für die Macht der Medien muss in der Justiz also gestärkt werden. Darüber hinaus gilt es aber auch, die Entwicklungen der Gerichtsberichterstattung weiter im Auge zu behalten.

Auch die Gerichtsberichterstattung ist von den Veränderungen der Medienbranche betroffen, die durch erhebliche technische Fortschritte einerseits und durch einen enormen Konkurrenzkampf andererseits geprägt sind (vgl. Altermann 2009: 129). Eine solche Konkurrenzsituation wird in dem Kampf um die tägliche Aufmerksamkeit der Rezipienten sichtbar.

„Die Medien folgen ihrer eigenen Logik, die von hartem Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Rezipienten geprägt ist. Breite Aufmerksamkeit lässt sich weniger mit ausdifferenzierten Prozessberichten erreichen, in denen abgewogen über den Unterschied zwischen verdächtiger Person und rechtskräftig verurteiltem Täter reflektiert wird. Hohe Auflagen und Einschaltquoten gibt es eher durch spektakuläre Berichte, die vereinfachen und übertreiben. Das Publikum muss jeden Tag mit neuen Aufregungen gewonnen werden.“ (Boehme-Neßler 2010: 27)

Gerade der Bereich der Strafjustiz bietet hochdramatische Fälle, die in besonderem Maße die Aufmerksamkeit von Rezipienten zu binden vermögen. Nach Friedrichsen bilden Kriminalität und Justiz eine „schier unerschöpfliche Quelle für Geschichten mit Emotionen oder Empörungspotential“ (Friedrichsen 2009: 75) und somit eine „Unterhaltungsware erster Klasse“ (ebd.). In diesem Tenor äußert sich auch Rückert, die in realer oder fiktiver Kriminalität einen bedeutenden Geschäftszweig für die Medien erkennt (vgl. Rückert 2009: 87 f.).

Die Berichterstattung der Medien folgt demnach stark ökonomischen Logiken. Oberstes Ziel scheint es, die Aufmerksamkeit der Rezipienten zu gewinnen – allzu oft egal, um welchen Preis (vgl. Boehme-Neßler 2012: 77 f.). Dabei stehen die Medien, wie erwähnt, aufgrund der massiven Konkurrenz unter hohem ökonomischen Druck. Aktualität spielt hierbei die entscheidende Rolle. Es herrscht eine große Ereignisfokussierung, wobei das Geschehen aufgrund der geforderten Berichterstattungsgeschwindigkeit oftmals zu wenig recherchiert erscheint. (Vgl. Danziger 2009: 216 ff.) Weitere Inszenierungsstrategien sind im Zuge der ökonomischen Erstellungslogik zu beobachten: Danziger spricht in diesem Zusammenhang von der „Problematisierung und Skandalisierung“ (ebd.: 218 f.), der „Personalisierung“ (ebd.: 219 ff.), von der „Intimisierung und Dramatisierung“

(ebd.: 221 f.), der „Moralisierung und Wertladung“ (ebd.: 222 f.) und der Tendenz zur „Visualisierung“ (ebd.: 223 ff.).

Eine derartige Arbeitslogik unterscheidet sich grundlegend von der der Justiz. Diese braucht für ihre Arbeit vor allem Ruhe und Konzentration. Darüber hinaus sollen Urteile ohne Rücksicht auf Emotionen gefällt werden. Boehme-Neßler zitiert in diesem Zusammenhang Max Weber, der fordert, wer Recht anwende, solle sachlich, ohne Ansehen der Person und menschlich unbeteiligt agieren (vgl. Weber 1972: 563). (Vgl. Boehme-Neßler 2012: 77 f.)

Die unterschiedlichen Arbeitslogiken führen zwangsläufig zu Konflikten:

„Die Funktions- und Handlungslogiken von Medien und Justiz sind kaum kompatibel. Das wäre kein Problem, wenn Medien und Justiz in der Gesellschaft völlig unabhängig voneinander, auf sich selbst bezogen arbeiten könnten. Beide sind aber in Wirklichkeit gegenseitig voneinander abhängig.“ (Boehme-Neßler 2012: 76 ff.)

Dabei ist es für eine funktionierende Demokratie und den Rechtsstaat entscheidend, dass Medien und Justiz zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Funktionen für die Gesellschaft wahrnehmen. Aus diesem Grund sollte das Konfliktpotential so gering wie möglich gehalten werden. Der Einfluss der Medien auf die Gesellschaft ist, wie dargestellt, enorm. Daher muss von ihnen verlangt werden, ihre Aufgabe mit der nötigen Sorgfalt und dem Respekt gegenüber Betroffenen auszuüben. Eine geeignete Richtlinie kann hierfür der Pressekodex sein.

Aber auch an die Justiz sei appelliert, den Verlockungen der Medienwelt nicht zu verfallen. Einerseits wird der hohe Druck seitens der Medien bemängelt. Andererseits gibt es Entwicklungen, die zeigen, dass auch die Justiz mittlerweile die Medien für sich zu nutzen weiß. Das mag im Einzelfall legitim sein, darf aber keinesfalls zum Normalfall werden. In diesem Spannungsfeld bewegt sich die vorliegende Masterarbeit und betrachtet im Besonderen die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaften. Diese ist in herausgehobenem Maße in der Lage, Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nehmen, wobei die Folgen gerade für Beschuldigte schwerwiegend sein können. Es gilt diesen Bereich dementsprechend sorgsam zu untersuchen.



<http://www.springer.com/978-3-658-06892-9>

Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der
Mediengesellschaft

Eine repräsentative Studie

Kottkamp, J.

2015, XIX, 188 S. 19 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-06892-9